



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Direktor *ad interim*  
Europäisches Innovations- und  
Technologieinstitut (EIT)  
Infopark 1/E - Neumann Janos utca,  
1117 Budapest  
Ungarn

Brüssel, 17. Januar 2018  
WW/XK/sn/D(2018)0115 C 2016-1165  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle des EDSB zu  
„Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“ beim EIT (Fall  
2016-1165)**

Sehr geehrter Herr ...,

wir haben die Meldung des EIT zur Vorabkontrolle von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beim EIT gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung), die dem EDSB am 16. Dezember 2016<sup>2</sup> zugeing, geprüft.

Der EDSB hat die Leitlinien<sup>3</sup> für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (Leitlinien des EDSB) überarbeitet. Vor diesem Hintergrund wird der EDSB die Vorgehensweisen der Agentur, die den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB anscheinend nicht entsprechen, ermitteln und

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>3</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-11-18\\_Guidelines\\_Administrative\\_Inquiries\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-11-18_Guidelines_Administrative_Inquiries_EN.pdf)

untersuchen und dem EIT geeignete Empfehlungen unterbreiten, damit es der Verordnung Genüge tun kann.

## **Rechtliche Prüfung**

### **1) Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung**

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass das EIT offensichtlich keine schriftlichen Regeln für die Nutzung verschiedener Mittel zur Erhebung potenzieller Beweise im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren erlassen hat.

Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung<sup>4</sup> und wie in den Leitlinien<sup>5</sup> näher ausgeführt, sollten Untersuchungsbeauftragte bei der Wahl der Mittel für eine Untersuchung die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit streng anwenden. Der Grundsatz der Datenminimierung sollte bei allen Maßnahmen und Schritten der Untersuchung beachtet werden. Untersuchungsbeauftragte sollten sich bei der Erhebung personenbezogener Daten auf Daten beschränken, die für den Zweck der Untersuchung bzw. des Disziplinarverfahrens unmittelbar erheblich und erforderlich sind. Die Daten sollten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. Mit anderen Worten: Untersuchungsbeauftragte sollten nur wirklich benötigte personenbezogene Daten erheben und sollten diese nur so lange speichern, wie sie sie benötigen.

Es gibt noch andere, weniger in die Privatsphäre eingreifende Mittel der Datenerhebung im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder einem Disziplinarverfahren.

So bildet beispielsweise eine *Anhörung* der von der Untersuchung betroffenen Person sowie von Zeugen und Opfern in der Regel eine verhältnismäßige Option, da es sich hierbei um das am wenigsten in die Privatsphäre eingreifende und transparenteste Mittel zur Durchführung einer Untersuchung und zur Feststellung der für die Untersuchung relevanten Fakten handelt.

Bei der Erhebung von *Daten in Papierform* sollten die Untersuchungsbeauftragten in Erwägung ziehen, die für die Untersuchung unerheblichen oder überflüssigen Informationen zu schwärzen.

Sind *elektronische Informationen* über die von der Untersuchung betroffene Person notwendige und sachdienliche Beweismittel für die Untersuchung, sollte die IT-Abteilung für die technischen Aspekte der Datenerhebung zuständig sein und dabei auf Weisung der Untersuchungsbeauftragten handeln. Die Zahl der zuständigen und bevollmächtigten IT-Mitarbeiter ist streng zu begrenzen (nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“). Das entsprechende Ersuchen der Untersuchungsbeauftragten sollte möglichst konkret sein, damit die IT-Abteilung ausschließlich relevante Daten erhebt.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> „Personenbezogene Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen“.

<sup>5</sup> Siehe die Punkte 16-26 der Leitlinien des EDSB.

<sup>6</sup> Siehe ferner Abschnitt 2.6 anderer Leitlinien des EDSB, nämlich der „Leitlinien des EDSB zu personenbezogenen Daten und elektronischer Kommunikation in den EU-Einrichtungen“ zu verschiedenen Methoden für die Untersuchung schwerer Straftaten (Zugang zu E-Kommunikationsdaten, verdeckte Überwachung, forensische Sicherung des Inhalts des Computers oder anderer Geräte), abrufbar auf unserer Website:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/15-12-16\\_eCommunications\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/15-12-16_eCommunications_DE.pdf).

Das EIT sollte Hinweise geben, die den Untersuchungsbeauftragten helfen, die geeigneten Mittel für die Beweiserhebung zu wählen und die Menge erhobener personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Diese Hinweise können Teil eines Handbuchs oder anderer Anweisungen für Untersuchungsbeauftragte sein.

Das EIT sollte diesbezüglich seinen DSB konsultieren und die praktischen Leitlinien und Empfehlungen des DSB berücksichtigen.

### ***Empfehlung:***

**1. Das EIT sollte spezifische Hinweise für die Anwendung der Datenschutzvorschriften bei der Verwendung verschiedener Mittel für die Erhebung potenzieller Beweise für die Untersuchung bereitstellen.**

### **2) Aufbewahrungsfristen**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden.

In der Meldung ist von einer Höchstaufbewahrungsfrist von 20 Jahren nach Abschluss der Untersuchung oder ab dem Datum der Disziplarentscheidung die Rede. Der EDSB fordert das EIT auf, vor dem Hintergrund der überarbeiteten Leitlinien<sup>7</sup> drei mögliche Szenarien zu prüfen:

1) Voruntersuchungsakte: In Fällen, in denen das EIT eine vorläufige Bewertung der gesammelten Informationen vornimmt und das Verfahren eingestellt wird, sollte es eine maximale Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren nach Ergehen der Entscheidung festlegen, keine Untersuchung einzuleiten. Diese Höchstaufbewahrungsfrist könnte für Prüfzwecke und Beschwerden beim Bürgerbeauftragten erforderlich sein.

2) Untersuchungsakte: Leitet das EIT eine Untersuchung ein und erhebt es in diesem Zusammenhang Beweismittel und befragt es natürliche Personen, sind drei Möglichkeiten denkbar: i) Die Untersuchung wird ohne Folgemaßnahmen abgeschlossen, ii) es wird eine Verwarnung ausgesprochen oder iii) die Anstellungsbehörde der Einrichtung erlässt eine formelle Entscheidung dahingehend, dass ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden sollte.

In den Fällen i) und ii) gilt mit Blick auf Prüfzwecke und das Einlegen von Rechtsmitteln durch betroffene Personen eine Höchstaufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Untersuchung als erforderlich.

Im Fall iii) sollte das EIT die Untersuchungsakte in die Disziplinarakte überführen, da das Disziplinarverfahren auf der Grundlage der bei der Verwaltungsuntersuchung erhobenen Beweismittel eingeleitet wird.

3) Disziplinarakte: Das EIT kann ein Disziplinarverfahren mithilfe interner und/oder externer Untersuchungsbeauftragter (Disziplinarausschuss) durchführen. Grundsätzlich sollte das EIT der Art der Sanktion, möglicherweise eingelegten Rechtsmitteln sowie Prüfzwecken Rechnung tragen und eine Höchstaufbewahrungsfrist nach Erlass der endgültigen Entscheidung festlegen.

---

<sup>7</sup> Siehe die Punkte 52-53 der Leitlinien des EDSB.

Reicht der Bedienstete einen Antrag gemäß Artikel 27 von Anhang IX des Statuts auf Löschung einer schriftlichen Verwarnung oder eines Tadels (drei Jahre nach der Entscheidung) oder einer anderen Strafe (sechs Jahre nach der Entscheidung, mit Ausnahme der Entfernung aus dem Dienst) ein und gibt die Anstellungsbehörde diesem Antrag statt, sollte auch die Disziplinarakte, die zu der Strafe führte, gelöscht werden. Wird die in der Personalakte gespeicherte Entscheidung über die Strafe gelöscht, besteht kein Grund, die entsprechende Disziplinarakte weiter aufzubewahren. Die Anstellungsbehörde sollte prüfen, ob einem solchen Antrag angesichts der Schwere des Fehlverhaltens, der verhängten Disziplinarmaßnahme und einer eventuellen Wiederholung des Fehlverhaltens stattzugeben ist.

***Empfehlung:***

**2. Das EIT sollte je nach den oben erläuterten möglichen Szenarien zwischen verschiedenen Aufbewahrungsfristen unterscheiden.**

**3) Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen**

**Information betroffener Personen**

Das EIT hat eine Datenschutzerklärung ausgearbeitet, die den betroffenen Personen vor einer Verwaltungsuntersuchung übergeben wird.

**Inhalt des Datenschutzhinweises**

Das EIT hat eine detaillierte und umfassende Datenschutzerklärung mit allen in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten relevanten Informationen vorgelegt.

***Empfehlung:***

**3. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung sollte das EIT, wie bereits ausgeführt, in der Datenschutzerklärung eindeutig auf die Unterschiede zwischen den drei Szenarien und ihren jeweiligen Aufbewahrungsfristen hinweisen.**

**Mögliche Einschränkungen des Rechts der betroffenen Personen auf Information, Auskunft und Berichtigung:**

In der Datenschutzerklärung verweist das EIT auf mögliche Einschränkungen des Rechts auf Information, Auskunft und Berichtigung gemäß Artikel 20 der Verordnung.

***Hinweis:***

In Fällen, in denen das EIT gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eine Einschränkung des Rechts auf Information, Auskunft, Berichtigung usw. beschließt oder die Anwendung von Artikel 20 Absätze 3 und 4<sup>8</sup> aufschiebt, sollte eine solche Entscheidung unbedingt fallweise getroffen werden. **Das EIT sollte in jedem Fall die Gründe für eine solche Entscheidung dokumentieren (also eine mit Gründen versehene Entscheidung treffen).** Aus diesen

---

<sup>8</sup> Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung.

Gründen sollte hervorgehen, dass die Einschränkung für den Schutz der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten Interessen und Rechte tatsächlich erforderlich ist, und sie sollten dokumentiert werden, bevor eine Einschränkung oder ein Aufschub beschlossen wird.<sup>9</sup>

#### **4) Sicherheitsmaßnahmen**

Das EIT hat einige technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

Zusätzlich zu den organisatorischen Maßnahmen empfiehlt der EDSB aufgrund des sensiblen Charakters der verarbeiteten Daten (es kann beispielsweise vorkommen, dass Gesundheitsdaten verarbeitet werden), dass **alle beteiligten befugten Bediensteten Vertraulichkeitserklärungen unterzeichnen, aus denen hervorgeht, dass sie einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die mit der eines im Gesundheitswesen Tätigen vergleichbar ist.** Diese Erklärungen werden dazu beitragen, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu wahren und unberechtigten Zugang im Sinne von Artikel 22 der Verordnung zu verhindern.

#### **Schlussfolgerung**

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung missachtet werden, sofern die in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht **erwartet** der EDSB **vom EIT die Umsetzung der obigen Empfehlungen** und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, EIT  
Amtierender Leiter des Referats Dienste und Finanzen, EIT

---

<sup>9</sup> Diese Art von Dokumentation fordert der EDSB bei der Untersuchung von Beschwerden betreffend die Anwendung von Artikel 20.